



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 22. Oktober 2015

Nummer 43

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 291 Anerkennung einer Stiftung (KinderStärken-Stiftung der Demokratischen Linken Wülfrath (DLW)) 409
- 292 Verlängerung der vorläufigen Anordnung gem. § 52 Absatz 2 WHG für das vorgesehene Wasserschutzgebiet Hüls 409
- 293 Errichtung der kath. Kirchengemeinde St. Willibrord in Kleve 410

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 294 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr 412
- 295 Bekanntmachung des Zweckverbandes ITK Rheinland 412
- 296 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr.3220774800 413

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

291 Anerkennung einer Stiftung (KinderStärken-Stiftung der Demokratischen Linken Wülfrath (DLW))

Bezirksregierung
21.13 -St.1808

Düsseldorf, den 09. Oktober 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„KinderStärken-Stiftung der Demokratischen Linken Wülfrath (DLW)“

mit Sitz in Wülfrath gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 01.10.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.409

292 Verlängerung der vorläufigen Anordnung gem. § 52 Absatz 2 WHG für das vorgesehene Wasserschutzgebiet Hüls

Bezirksregierung
54.06.03.02-KR-074/12 (008)

Düsseldorf, den 07. Oktober 2015

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Verlängerung der vorläufigen Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls der SWK AQUA GmbH in Krefeld

vom 24. September 2015

Inhalt:

- §1 Zweck der Verordnung
- §2 Regelungsgegenstand
- §3 Inkrafttreten

Aufgrund der

- §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

- §§ 14, 15, 116, 134 bis 141, 150 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926),
- §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 und
- §§ 1 und 4 in Verbindung mit Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268),

jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§1

Zweck der Verordnung

Zur Sicherung der beabsichtigten Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls der SWK AQUA GmbH in Krefeld wird die Geltungsdauer der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls der SWK AQUA GmbH in Krefeld (vorläufige Anordnung Hüls) vom 19. Oktober 2012 (Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 417) um ein Jahr verlängert.

§2

Regelungsgegenstand

§ 14 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls der SWK AQUA GmbH in Krefeld (vorläufige Anordnung) vom 19. Oktober 2012 (Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 417) erhält folgende Fassung:

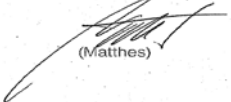
„Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren außer Kraft.“

§3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. November 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 2015
54.06.03.02 – KR – 074/12 (008) –

Bezirksregierung Düsseldorf
als Oberwasserbehörde

(Matthes)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.409

293 Errichtung der kath. Kirchengemeinde St. Willibrord in Kleve

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 07. Oktober 2015



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae
Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord in Kleve

1. Mit Wirkung vom 25. Oktober 2015 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Willibrord in Kleve-Rindern und Hl. Dreifaltigkeit in Kleve-Kellen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord

in Kleve zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Kleve-Kellen. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Willibrord in Kleve - Rindern und Hl. Dreifaltigkeit in Kleve – Kellen zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Willibrord sind.

III. Die Kirchen St. Willibrord in Kleve-Kellen, St. Willibrord in Kleve-Rindern, St. Hermes in Kleve-Warbeyen, St. Martinus in Kleve-Griethausen, St. Martinus in Kleve-Bimmen, St. Mauritius in Kleve-Düffelward und St. Mariä Himmelfahrt in Kleve-Keeken, behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Willibrord in Kleve-Kellen. Die Kirchen St. Hermes in Kleve-Warbeyem, St. Martinus in Kleve-Griethausen, St. Martinus in Kleve-Bimmen, St. Mauritius in Kleve-Düffelward und St. Mariä Himmelfahrt in Kleve-Keeken, bleiben Filialkirchen. Die Kirche St. Willibrord in Kleve-Rindern wird Filialkirche.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Willibrord wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord, Kleve, Katholische Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Kleve-Keeken und Katholische Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Kleve-Keeken lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord.

2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) „Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord in Kleve bzw. Kleve, Pfarrfonds" bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord in Kleve bzw. Kleve (Pfarrfonds)" sind künftig Pfarrfonds St. Willibrord.

b) „Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord in Kleve bzw. Kleve Kirchenfonds" bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord in Kleve bzw. Kleve (Kirchenfonds)" sind künftig Kirchenfonds St. Willibrord.

c) „Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord in Kleve (Armenfonds)" ist künftig Armenfonds St. Willibrord.

3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) „Katholische Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit in Kleve bzw. Kleve Pfarrfonds" bzw. „Katholische Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit in Kleve bzw. Kleve (Pfarrfonds)" sind künftig Pfarrfonds Heilige Dreifaltigkeit.

b) „Katholische Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit in Kleve bzw. Kleve Kirchenfonds" bzw. „Katholische Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit in Kleve bzw. Kleve (Kirchenfonds)" sind künftig Kirchenfonds Heilige Dreifaltigkeit.

Die unter Ziff. 2 a) - bis Ziff. 2 c) und Ziff. 3 a) bis Ziff. 3 b) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet. Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 28. September 2015

6. Ausfertigung



Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord in Kleve durch die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Willibrord in Kleve-Rindern und Hl. Dreifaltigkeit in Kleve-Kellen, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (Katholische Kirchengemeinden-Mitwirkungsverordnung), anerkannt.

Düsseldorf, 07. Oktober 2015

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02



Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.410

**C. Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

294 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr

**13. Verbandsversammlung des
Regionalverbandes Ruhr**

Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Olaf Schade, ist mit Wirkung vom 21.10.2015 geborenes Mitglied der Verbandsversammlung.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 21.10.2015

Herr
Daniel Pilz
Steinkampstr. 12a
58300 Wetter

Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, 08. Oktober 2015

Karola Geiß-Netthöfel

Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.412

**295 Bekanntmachung
des Zweckverbandes ITK Rheinland**

**Verbandsversammlung
des Zweckverbandes ITK Rheinland**

Amtliche Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland findet am 22.10.2015 um 17.00 Uhr im Kreissitzungssaal des Rhein-Kreis Neuss in Grevenbroich, Auf der Schanze 4, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Wahl des Vorstandsvorstehers und dessen Stellvertreters
4. Strategie der ITK und Novellierung des Preisbildungsmodells
5. Überlegungen zu einem Zusammenschluss des IT-Betriebes der Stadt Mönchengladbach und der ITK Rheinland

Neuss, 08. Oktober 2015

ITK Rheinland
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Petrauschke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.412

**296 Aufgebot für das Sparkassenbuch
Nr.3220774800**

Solingen, den 05.Oktober.2015

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220774800 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 05.01.2016 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.413

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf